

---

**Satzung  
der Mittelstadt St. Ingbert  
über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften <sup>1)</sup>**

---

**§ 1 Rechtsform, Anwendungsbereich**

- (1) Die Mittelstadt St. Ingbert betreibt Obdachlosenunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (4) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

**§ 2 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

**§ 3 Beginn und Ende der Benutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer über die Unterkunft verfügen kann.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Mittelstadt St. Ingbert. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitraum hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

**§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in Stand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von dem Benutzer zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Mittelstadt St. Ingbert vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, die Mittelstadt St. Ingbert unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Mittelstadt St. Ingbert, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch),
  2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will,
  3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder) in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück anbringen oder aufstellen will,
  4. ein Tier in der Unterkunft halten will,
  5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- Einstell- der Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will,
  6. Um- An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Mittelstadt St. Ingbert vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Mittelstadt St. Ingbert diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Die Mittelstadt St. Ingbert kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (7) Die Beauftragten der Mittelstadt St. Ingbert sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung und ohne Zustimmung des Benutzers jederzeit betreten werden.

### **§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung und eine ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Mittelstadt St. Ingbert unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf dessen Kosten beseitigen lassen.
- (4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Mittelstadt St. Ingbert zu beseitigen.

### **§ 6 Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Reinigungspflicht sowie die Räum- und Streupflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Mittelstadt St. Ingbert, ebenso die Reinigung der gemeinschaftlichen Anlagen. Das nähere regelt die Hausordnung.

### **§ 7 Hausordnung**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Ergänzend zu den Regelungen in dieser Satzung gilt die von der Mittelstadt St. Ingbert mit ihren Mietern vereinbarte Hausordnung für die Benutzer der Unterkünfte entsprechend. Regelungen in der Satzung gehen Regelungen in der Hausordnung vor.

### **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Mittelstadt St. Ingbert bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Kommt der Benutzer diesen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Mittelstadt St. Ingbert auf Kosten des Benutzers die Unterkunft öffnen und reinigen sowie neue Schlösser anbringen lassen. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Mittelstadt St. Ingbert oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Einrichtung versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Mittelstadt St. Ingbert kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

### **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von Ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Mittelstadt St. Ingbert, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zuzufügen, übernimmt die Mittelstadt St. Ingbert keine Haftung.

### **§ 10 Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen mehrere Personen gemeinsam berühren, müssen von und gegenüber allen Benutzern/Personen abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

### **§ 11 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 24 Saarländisches Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) (Zwangsräumung) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung)

### § 12 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührensschuldner sind diejenigen, die in den Unterkünften eingewiesen sind. Wurden mehrere Personen in eine Unterkunft eingewiesen, so haften sie für als Gesamtschuldner.

### § 13 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe und Betriebskosten

- (1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Benutzungsgebühr und den Betriebskosten gem. Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Sie werden als monatliche Vorauszahlung erhoben. Die Betriebskosten werden jährlich einmal abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt unverzüglich, sobald die Abrechnungsunterlagen der Mittelstadt St. Ingbert vorliegen.
- (2) Grundlage für die Festsetzung der Benutzungsgebühr ist die Kategorie der Wohnungsqualität (des Wohnungsstandards) der Unterkunft und die Wohnfläche.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte werden folgenden Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1	
Gartenstraße 2, Kaiserstraße 192, Lindenstraße 27, Mühlstraße 36	2,00 €/m <sup>2</sup>
Kategorie 2	
Josefstaler Straße 187	2,30 €/m <sup>2</sup>
Kategorie 3	
Blieskasteler Straße 20, Eckstraße 72	2,50 €/m <sup>2</sup>
Kategorie 4	
Josefstaler Straße 35-37	4,00 €/m <sup>2</sup>
Kategorie 5	
Elstersteinstraße 55	4,20 €/m <sup>2</sup>
Kategorie 6	
Alte Bahnhofstraße 17	7,25 €/m <sup>2</sup>

- (4) Neu hinzukommende, oben nicht aufgeführte Unterkünfte werden entsprechend der Wohnungsqualität einer der Kategorien zugeordnet.
- (5) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren und der Betriebskosten nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.

### § 14 Entstehung der Gebührensschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und Rückgabe der Unterkunft.
- (2) Die Gebührensschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührensschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

### § 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Betriebskosten werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und später als monatliche Vorauszahlung erhoben.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> gemäß Beschluss des Stadtrates vom **6. Juni 2000**; 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **12. Juni 2001**; 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **30. März 2004**

<sup>2)</sup> Ursprungssatzung in Kraft seit 2. Juli 2000; 1. Änderungssatzung in Kraft seit 24. Juni 2001 (§ 1 Abs. 4) bzw. 1. Januar 2002 (§ 13 Abs. 3); 2. Änderungssatzung in Kraft seit 7. April 2004